



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 21.21 VOM 19. MAI 2021**

---

## **WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL ZUM SENAT AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 19. MAI 2021**

## Wahlordnung für die Wahl zum Senat an der Universität Paderborn

**Vom 19. Mai 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Paderborn folgende Wahlordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

<b>Teil I Wahl zum Senat .....</b>	3
§ 1 Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke.....	3
§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren.....	3
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit .....	4
§ 4 Wahltermin und Wahlort.....	5
§ 5 Wahlvorstand .....	5
§ 6 Sitzungsniederschrift.....	6
§ 7 Wahlbekanntmachung .....	6
§ 8 Wählerverzeichnis und Authentifizierung .....	8
§ 9 Wahlvorschläge.....	9
§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge.....	9
§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.....	10
§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen .....	10
§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge .....	11
§ 14 Stimmabgabe an der Urne .....	11
§ 15 Briefwahl .....	12
§ 16 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl .....	13
§ 16a Ungültige Stimmabgabe und Zurückweisung von Stimmen .....	15
§ 16b Rechtliche Vorgabe zur technischen Durchführung der elektronischen Wahl .....	15
§ 16c Störung der elektronischen Wahl .....	16
§ 17 Feststellung der Wahlergebnisse .....	16
§ 18 Ermittlung der gewählten Bewerber*innen .....	17
§ 19 Wahlniederschrift .....	18
§ 20 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber*innen.....	18
§ 21 Wahlperioden und Amtszeiten .....	19
§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	19
§ 23 Nachrückverfahren und Ergänzungswahl .....	19
<b>Teil II Schlussbestimmungen.....</b>	20
§ 24 Wahlperioden der weiteren Gremien.....	20
§ 25 Wahlprüfung.....	20
§ 26 In-Kraft-Treten.....	21
<b>Anhang.....</b>	23

## Wahlordnung für die Wahl zum Senat

### Teil I Wahl zum Senat

#### § 1 Zusammensetzung, Sitzverteilung, Wahlbezirke

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
  1. zwölf Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  2. sechs Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
  3. vier Vertreter\*innen der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
  4. sechs Vertreter\*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Für die Gruppe der Hochschullehrer\*innen werden fünf Wahlbezirke gebildet.

<b>Wahlbezirk I:</b>	Fakultät für Kulturwissenschaften	mit vier Sitzen,
<b>Wahlbezirk II:</b>	Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	mit zwei Sitzen,
<b>Wahlbezirk III:</b>	Fakultät für Naturwissenschaften	mit zwei Sitzen,
<b>Wahlbezirk IV:</b>	Fakultät für Maschinenbau mit	einem Sitz,
<b>Wahlbezirk V:</b>	Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik	mit drei Sitzen.

Die Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird vor Durchführung der Wahl, für die neue Wahlperiode, durch den Senat überprüft.

- (3) Je ein Wahlbezirk wird gebildet in den Gruppen der
  1. akademischen Mitarbeitenden,
  2. Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung,
  3. Studierenden.

#### § 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter\*innen der Mitgliedergruppen im Senat werden aufgrund von Wahlvorschlägen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Wird für einen Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag oder werden nur Wahlvorschläge mit jeweils einem\*r Bewerber\*in eingereicht, so ist dort nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen.
- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird nach Listen gewählt, die aufgrund von gültigen Wahl-

vorschlägen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerber\*innen.

- (3) Bei der Wahl zum Senat hat jede\*r Wähler\*in so viele Stimmen, wie ihrer\*seiner Gruppe Sitze im Wahlbezirk zustehen. Der\*die Wähler\*in kann bei der personalisierten Verhältniswahl Bewerber\*innen aus verschiedenen Listen wählen. Stimmenhäufung, d. h. die Abgabe von mehr als einer Stimme für eine\*n Bewerber\*in ist unzulässig.
- (4) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl. Briefwahl (§ 15) ist auf Antrag zulässig.
- (5) Durch Beschluss des Wahlvorstandes kann die Wahl insgesamt oder für einzelne Statusgruppen als online gestützte Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlgrundsätze, die Grundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind, soweit die technischen Anforderungen an elektronischen Wahlen dies gestatten.

### **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt ist das in § 9 Abs. 1 HG genannte hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, mit Ausnahme des\*r Präsidenten\*in und des\*r Vizepräsidenten\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, die eingeschriebenen Doktorand\*innen und die eingeschriebenen Studierenden. Mitglieder der Hochschule, die zwecks einer Tätigkeit an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von der Hochschule beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Die Berechtigung hierfür erteilt das Präsidium im Einzelfall. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer am vierzehnten Tag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Universität Paderborn ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten gemäß § 8 aufgenommen worden ist.
- (2) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist. § 10 Absatz 2 Satz 4 HG bleibt unberührt.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie\*er angehört. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat spätestens bis zum Ende der Auslegungsfrist der Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 8) gegenüber dem Wahlvorstand eine Erklärung abzugeben, für welche Gruppe oder in welcher Fakultät sie\*er das Wahlrecht ausüben will, anderenfalls erfolgt die Zuordnung durch den Wahlvorstand. Für den Fall, dass diese Erklärung unterbleibt, hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass dieses Hochschulmitglied nur in einem Wahlkreis und/oder einer Gruppe das Wahlrecht ausüben kann.

## § 4 Wahltermin und Wahlort

- (1) Der Wahltermin für die Wahl aller Mitgliedergruppen zum Senat wird/werden spätestens am 40. Werktag vor dem ersten Wahltag vom Präsidium bestimmt.
- (2) Gewählt wird an drei aufeinander folgenden Arbeitstagen, die nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Die Wahllokale und die Öffnungszeiten der Wahllokale werden vom Wahlvorstand bestimmt.
- (3) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind vom Wahlvorstand Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.
- (4) Die elektronische Wahl ist während der regulären Öffnungszeiten im Wahlraum oder jederzeit über ein internetfähiges Endgerät möglich, das über das Internet mit dem Wahlportal verbunden ist. Die Wahlzeit soll mindestens drei und höchstens acht Tage in der nicht vorlesungsfreien Zeit betragen.

## § 5 Wahlvorstand

- (1) Die Wahl wird durch einen vom Präsidium bestellten Wahlvorstand vorbereitet und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören je ein\*e Vertreter\*in der an der Hochschule vorhandenen Mitgliedergruppen an. Für jedes Mitglied ist ein\*e Stellvertreter\*in zu bestellen.
- (2) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigen Gründen ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Präsidium.
- (3) Der Wahlvorstand wird von dem\* Präsident\*in zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n. Er gibt danach die Namen seiner Mitglieder unverzüglich zusammen mit seiner Anschrift in geeigneter Weise der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Hierbei wird er durch das Wahlamt der Hochschule unterstützt. Er beschließt über die Einzelheiten der Durchführung der Wahlen.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten bzw. im Fall der elektronischen Wahl die Bestimmung des Wahlraums und den Beginn und das Ende der Wahlfrist,
2. den Erlass der Wahlbekanntmachung,
3. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
4. die Zulassung der Wahlvorschläge,

5. die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (6) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlen, insbesondere zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung, wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen und Aufgaben delegieren.
- (7) Wer Mitglied des Wahlvorstandes oder Stellvertreter\*in ist, kann nicht zugleich Bewerber\*in zum Senat sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, so erlischt seine Mitgliedschaft. Das Präsidium ergänzt den Wahlvorstand unverzüglich.
- (8) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden.
- (9) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (10) Ein\*e Mitarbeiter\*in des Wahlamtes nimmt an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil und fertigt die Niederschrift an.

## **§ 6 Sitzungsniederschrift**

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen.

Sie ist von de\*dem Vorsitzenden oder von der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 7 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlvorstand erlässt eine Wahlbekanntmachung, die spätestens am **38.** Werktag vor dem ersten Wahltag veröffentlicht wird.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
  1. Ort und Tag ihres Erlasses,
  2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung,
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Senats, insgesamt, sowie verteilt nach Mitgliedergruppen und Wahlbezirken,

4. die geltenden Wahlgrundsätze,
5. den Hinweis auf die Notwendigkeit der Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sowie im Falle der elektronischen Wahl den Hinweis auf die Einrichtung eines Uni-Accounts als Mittel zur Authentifizierung im elektronischen Wahlsystem vgl. § 8 Abs. 5,
6. einen Hinweis auf die Pflicht zur Erklärung gem. § 3 Abs. 3,
7. Frist und Form der Beanstandung des Wählerverzeichnisses,
8. die Frist und den Ort für die Einreichung der Wahlvorschläge mit dem Hinweis auf die dazu erforderlichen Angaben,
9. den Hinweis, dass ein\*e Bewerber\*in für die Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt sein darf,
10. den Hinweis, dass jede\*r Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag ihrer\*seiner Gruppe unterzeichnen darf,
11. den Hinweis, auf das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und das in diesem Zusammenhang bestehende Dokumentationserfordernis der Bemühungen im Hinblick darauf, dass eine geschlechterparitätische Besetzung möglicherweise nicht gelingt,
12. den Hinweis auf die Rechtsfolgen für den Fall einer nicht gelingenden geschlechterparitätischen Besetzung des Fakultätsrates, ohne dass eine sachlich begründete Ausnahme vorliegt (unverzügliche Auflösung und Neubildung des Fakultätsrates),
13. Ort und Zeit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. die Wahltag, die Orte und die Zeiten der Stimmabgabe sowie die Form des Nachweises der Stimmberechtigung und Hinweise über die örtliche Begrenzung von Wahlwerbung,
15. den Hinweis, ob die Wahl als Urnen-, mit der Möglichkeit der Briefwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird,
16. im Fall der elektronischen Wahl einen Hinweis zur Anmeldung am Anmeldeportal der elektronischen Wahl einschließlich Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten,
17. einen Hinweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse sowie Frist und Form für die Anfechtung der Wahlergebnisse.

## § 8 Wählerverzeichnis und Authentifizierung

- (1) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl zum Senat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten gegliedert nach Fakultäten, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, Zentralen Betriebseinheiten und Hochschulverwaltung, und zwar getrennt nach den Mitgliedergruppen der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeitenden, der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung und der Studierenden auf. Jede\*r Wahlberechtigte wird mit Namen und Vornamen und, sofern Name und Vorname mehrerer Wahlberechtigter übereinstimmen, auch mit dem Geburtsdatum (Tag, Monat) in das Verzeichnis aufgenommen.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt spätestens am 38. Werktag vor dem ersten Wahltag im Büro des Wahlvorstandes zusammen mit der Wahlordnung zur Einsicht aus. Am letzten Werktag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten um 15.00 Uhr durch den Wahlvorstand geschlossen. Werden elektronische Wahlen durchgeführt, so wird das Verzeichnis der Wahlberechtigten spätestens am 14. Werktag vor dem ersten Wahltag durch den Wahlvorstand geschlossen. Nach der Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Änderung der dort hinterlegten Daten nicht mehr möglich. Mit der Schließung des Wählerverzeichnisses endet auch die Möglichkeit der Einsichtnahme.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Auslegung des Wählerverzeichnisses können Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses schriftlich oder zu Protokoll des Wahlvorstandes bei dem Wahlvorstand Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist der\*die Einspruchsführer\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist der fristgerecht eingegangene Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen. Die Berichtigung muss vor dem Schließen des Wählerverzeichnisses erfolgen. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, so entscheidet das Präsidium.
- (5) Jede\*r Wähler\*in ist selbstverantwortlich für die Überprüfung seines Eintrages im Wählerverzeichnis. Eine nicht angezeigte Unrichtigkeit kann während des Wahlvorgangs nicht mehr korrigiert werden. Um eine Authentifizierung zur Berechtigung der Stimmabgabe nach § 16 Abs. 1 zu gewährleisten, muss die technische Voraussetzung gegeben sein, dass jede\*r Wahlberechtigte über einen Uni-Account verfügt. Zur Durchführung der elektronischen Wahl ist von jeder wahlberechtigten Person sicherzustellen, dass ein Uni-Account eingerichtet ist und E-Mails an die Adresse gelesen werden.

## § 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb von zehn Werktagen nach Erlass der Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand einzureichen. Die Uhrzeit der Abgabe bestimmt der Wahlvorstand.
- (2) Jede\*r Wahlberechtigte kann für jede Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte\*r für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- (4) Der Wahlvorschlag soll zahlenmäßig mindestens eine\*n Bewerber\*in mehr benennen, als für den Wahlbezirk gemäß § 1 Sitze zu besetzen sind.
- (5) Die Namen der einzelnen Bewerber\*innen sind im Wahlvorschlag aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummerierung ist verbindlich und gibt die Reihenfolge der Nennung auf dem Stimmzettel vor.
- (6) Jede\*r Bewerber\*in darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerber\*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der\*die Bewerber\*in gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, in welchem Wahlvorschlag die Streichung vorgenommen wird. Über die Streichung ist der\*die Bewerber\*in unverzüglich zu unterrichten.

## § 10 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl, für die der Wahlvorschlag gelten soll,
  2. die Gruppe und erforderlichenfalls den Wahlbezirk, in der bzw. in dem die Bewerbung erfolgt,
  3. die Bewerber\*innen mit
    - a) Name, Vorname, Angaben zum Geschlecht
    - b) Angabe über den Bereich der Hochschule (z. B. Fakultät), in dem die Bewerberin oder der Bewerber tätig ist bzw. studiert,
  4. die Erklärung eines\*r jeden Bewerbers\*in, dass sie\*er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.
- (2) Für die Wahl zum Senat muss jeder Wahlvorschlag aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, aus

der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden, aus der Gruppe der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung von mindestens drei Wahlberechtigten und aus der Gruppe der Studierenden von mindestens zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Den Unterschriften sind Name und Vorname der Unterzeichner\*innen in Druckschrift beizufügen.

- (3) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Jeder Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (mit Anschrift) bezeichnen, die oder der insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Angabe gilt diejenige\*derjenige als berechtigt, die oder der an erster Stelle unterzeichnet hat.

## **§ 11 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den eingereichten Wahlvorschlägen Tag und Uhrzeit des Eingangs. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne der §§ 9 und 10 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel innerhalb einer von ihm zu setzenden Frist an.
- (3) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags oder eines\*r Bewerbers\*in kann innerhalb von zwei Werktagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von jeder\*jedem Wahlberechtigten, die\*der den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sowie von der\*dem nicht zugelassenen Bewerber\*in beim Wahlvorstand Einspruch eingelegt werden. Kann der Wahlvorstand dem Einspruch nicht abhelfen, entscheidet das Präsidium.

## **§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jeden Wahlbezirk mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand das sofort bekannt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen bei Nichteinreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge weniger Bewerber\*innen benennen, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, kann diese Gruppe in dem betreffenden Wahlbezirk keine Vertreter\*innen in den Senat wählen.

- (3) Werden weniger Kandidat\*innen benannt, als in dem Wahlbezirk zu wählen sind, so bleiben die freien Sitze unbesetzt.

### **§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge**

Unverzüglich nach der Zulassung, spätestens jedoch am zehnten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne Angabe der Unterzeichner\*innen bekannt.

### **§ 14 Stimmabgabe an der Urne**

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich. Wahlberechtigte, die ohne fremde Hilfe hierzu nicht in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Für die Wahl werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet. Die Stimmzettel weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen und erforderlichenfalls nach Wahlbezirken auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand aufgeführt. Innerhalb eines Wahlvorschlags werden die Bewerber\*innen in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus der Nummerierung im Wahlvorschlag ergibt. Der Stimmzettel enthält einen Hinweis auf die Wahlgrundsätze (§ 2).
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
  2. die keine Kennzeichnung enthalten,
  3. aus denen sich der Wille des\*r Wählers\*in nicht zweifelsfrei ergibt,
  4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (4) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der\*die Wähler\*in die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sicherzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Die Stimmabgabe kann nach Gruppen und Wahlbezirken getrennt durchgeführt werden.
- (5) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Wahlhelfer\*innen im Wahllokal anwesend sein.

- (6) Der\*die Wahlberechtigte hat ihre\*seine Identität vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild (Studierende auch durch Studierenden- oder Bibliotheksausweis mit Lichtbild) nachzuweisen, soweit sie oder er nicht den anwesenden Wahlhelfer\*innen persönlich bekannt ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) Im Wahllokal und der unmittelbaren Umgebung ist Wahlwerbung unzulässig.

### **§15 Briefwahl**

- (1) Erfolgt die Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl (§ 2 Abs. 4 WahlO), kann jede\* Wahlberechtigte schriftlich wählen, wenn sie\*er dies spätestens am sechsten Werktag vor dem ersten Wahltag bei dem Wahlvorstand beantragt. In diesem Fall hat der Wahlvorstand auf Verlangen des\*r Wählers\*in Stimmzettel, Wahlumschläge und einen Wahlschein für die eidestattliche Versicherung, dass die\*der Wahlberechtigte die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe, sowie einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die\*den Wahlberechtigte\*n als Briefwähler\*in. Die Stimmabgabe eines\*r Briefwählers\*in in einem Wahllokal ist nur unter Abgabe des Wahlscheins möglich.
- (3) Der\*die Wähler\*in kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie\*er unterschreibt die eidestattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und des Tages und steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei dem Wahlvorstand ab. Der Wahlbrief muss bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingehen.
- (4) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief den Tag des Eingangs, am Wahltag auch die Uhrzeit. Er sammelt die Wahlbriefe und hält sie unter Verschluss.

- (5) Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass ihm alle bis zum Ende der Wahlzeit bei der Poststelle eingegangenen Wahlbriefe zugeleitet werden.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlbriefe einzeln. Anhand des Wahlscheins wird die Berechtigung zur Stimmabgabe im Wählerverzeichnis überprüft. Ist der Name gefunden und gibt weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlass, wird die Stimmabgabe in dem Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag ungeöffnet in die betreffende Wahlurne gelegt.
- (7) Werden aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.  
Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
  - 1. der\*die Wähler\*in nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 2. der Wahlbrief keinen gültigen mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Erklärung versehenen Wahlschein enthält,
  - 3. die Stimmzettel nicht in dem dafür vorgesehenen Wahlumschlag enthalten sind,
  - 4. sowohl der Wahlbrief als auch die Wahlumschläge unverschlossen sind.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind zu nummerieren und auszusondern, mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (9) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Wahlvorstand entgegengenommen und mit dem Vermerk über den Eingang versehen. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

## § 16 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Bei der elektronischen Wahl versendet der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigungen elektronisch an die Wahlberechtigten. Diese besteht aus einer Benachrichtigung über die Wahl mit Angaben des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Abrufes eines elektronischen Stimmzettels. Beim Einsatz elektronischer Wahlsysteme müssen die Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung der\*des Wahlberechtigten in der Wahlbekanntmachung verständlich erläutert werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt nach § 8 Abs.

5. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den in der Wahlbenachrichtigung und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Wahlberechtigte die ohne fremde Hilfe nicht zur Stimmabgabe in der Lage sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (3) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der wählenden Person in dem von ihr\*ihm verwendeten Endgerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Abgabe der Stimmeingabe unverzüglich ausgetragen werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Ein Verknüpfen zwischen Identität der wahlberechtigten Person und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.
- (5) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Öffnungszeiten auch im Wahlraum möglich.
- (7) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person oder deren Hilfsperson gegenüber dem Wahlvorstand gem. § 7 Onlinewahlverordnung NRW an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person kennzeichnet hat. Die Versicherung an Eides Statt wird in elektronischer Form abgegeben. Das erfolgt, indem die wahlberechtigte Person die Versicherung in dem elektronischen Wahlsystem abgibt und hierbei zugleich nach Maßgabe des Abs. 2 authentifiziert ist.

**§ 16a**  
**Ungültige Stimmabgabe und Zurückweisung von Stimmen**

- (1) Elektronische Stimmzettel sind ungültig, wenn keine Stimme oder zu viele Stimmen abgegeben worden oder der elektronische Stimmzettel als ungültig markiert wurde. Diese Stimmen werden bei der Wahlbeteiligung und bei den ungültigen Stimmen berücksichtigt.
- (2) Wenn die stimmabgebende Person oder die Hilfsperson die Versicherung an Eides Statt nicht wirksam erklärt hat, ist der elektronische Stimmzettel zurückgewiesen. Die stimmabgebende Person wird nicht als Wähler\*in gezählt, die Stimme gilt als nicht abgegeben.
- (3) Die Stimme einer wählenden Person werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Schließung des Wahlportals stirbt oder ihr Wahlrecht verliert.

**§ 16b**  
**Rechtliche Vorgabe zur technischen Durchführung der elektronischen Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifizierungen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurnen und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware gespeichert werden.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Dass Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so eng zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des\*r Wählers\*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum\*r Wähler\*in möglich ist.

- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Der\*die Wähler sind über geeignet Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Angriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wähler\*innen verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

### **§ 16c Störung der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität Paderborn zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss unverzüglich allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulation oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; anderenfalls ist die Wahl entsprechend Satz 1 ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren § 25 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Bei sonstigen Störungen entscheidet der Wahlvorstand nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Frist oder eine Beschränkung der Stimmabgabe auf die Endgeräte in dem Wahlraum oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

### **§ 17 Feststellung der Wahlergebnisse**

- (1) Bei der Urnenwahl wird unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmab-

gabe, das Wahlergebnis vom Wahlvorstand und den hierzu bestimmten Wahlhelfer\*innen in öffentlicher Sitzung ermittelt. Findet die Wahl an mehreren Wahlterminen statt, wird das Wahlergebnis entsprechend Satz 1 nach dem letzten Wahltermin ermittelt.

- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen. Danach prüft er die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Stimmzettel, deren Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Be rechtigte nach § 5 Abs. 1 notwendig. Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die elektronische universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 19 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Online-Wahl sind in geeigneter Weise gesichert zu speichern. § 22 gilt entsprechend.
- (5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede\*r Wähler\*in jederzeit reproduzierbar macht. Ein vom Wahlvorstand bestimmtes Mitglied übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

## § 18 Ermittlung der gewählten Bewerber\*innen

- (1) War nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer Verfahren verteilt (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Senat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen). Jede Wahlliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die Sitze, die nun noch nicht vergeben sind, werden auf die Wahllisten verteilt, deren Brüche am größten sind. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Wahlliste weniger Bewerber\*innen, als ihr Sitze zustehen, so fallen die freien Sitze den übrigen Wahllisten innerhalb dieses Wahlbezirks entsprechend dem Hare-Niemeyer Verfahren zu. Bei gleichen Brüchen entscheidet das Los (nähere Einzelheiten siehe Anhang).
- (3) Innerhalb der Listen bestimmt sich die Reihenfolge der gewählten Mitglieder nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Bewerber\*innen, die keine Stimme erhalten haben, werden dabei nicht berücksichtigt.

- (4) Wurden die Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt, sind die Bewerber\*innen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 19 Wahlniederschrift

- (1) Über das Ergebnis jeder einzelnen Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von der\*dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
  - 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
  - 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
  - 4. die Zahl der auf jede Vorschlagsliste und jede\*n Bewerber\*in entfallenden gültigen Stimmen, aufgegliedert nach Gruppen und ggf. zusätzlich nach Wahlbezirken,
  - 5. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
  - 6. die Namen der gewählten Bewerber\*innen.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung der Wahlergebnisse sind in der Niederschrift zu vermerken.

## § 20 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerber\*innen

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerber\*innen. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerber\*innen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Die gewählten Bewerber\*innen geben eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab.

**§ 21**  
**Wahlperioden und Amtszeiten**

- (1) Die Wahlperioden des Senats laufen vom 1. Oktober des Wahljahres bis zum 30. September des übernächsten Jahres (zwei Jahre).
- (2) Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeiten der übrigen stimmberechtigten Mitglieder betragen zwei Jahre.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Senats vor Ablauf der Amtszeit, für die es gewählt wurde, aus dem Amt auszuscheiden, so ist dies dem\*r Präsident\*in frühzeitig schriftlich zu erklären. § 10 Abs. 1 Satz 3 HG gilt entsprechend.

**§ 22**  
**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

**§ 23**  
**Nachrückverfahren und Ergänzungswahl**

- (1) Verliert ein Mitglied des Senats das Mitgliederrecht in der Gruppe, für die es gewählt worden ist oder scheidet das Mitglied aus anderen Gründen aus dem Senat aus, fällt der freiwerdende Sitz für den Rest der Amtszeit jeweils der\*dem nächstplatzierten bisher nicht berücksichtigten Ersatzbewerber\*in der betreffenden Liste zu, die\*der mindestens eine Stimme erhalten hat. Ist die Liste, der das ausscheidende Mitglied angehört, erschöpft, so fällt entsprechend § 18 Abs. 2 der Sitz derjenigen Liste desselben Wahlbezirks zu, die aufgrund des Wahlergebnisses als nächste einen Anspruch darauf hat (nähere Einzelheiten siehe Anhang).
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Wahlperiode des Senats eines seiner Mitglieder ausscheidet und kein\*e Ersatzbewerber\*in in diesem Wahlbezirk mehr nachrücken kann und mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer\*innen die verbleibende Amtszeit mindestens 6 Monate beträgt.
- (3) Für Ergänzungswahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Der Wahltermin wird von dem\*r Vizepräsident\*in für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung bestimmt.

**Teil II**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 24**  
**Wahlperioden der weiteren Gremien**

- (1) Die Wahlperiode -der Gleichstellungskommission,-der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre -und der weiteren Kommissionen gemäß § 17 Grundordnung läuft zeitgleich zu der Wahlperiode des Senats vom 1. Oktober des Wahljahres bis 30. September des übernächsten Jahres (zwei Jahre).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt, mit Ausnahme der zweijährigen Amtszeit in der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre, ein Jahr; die Amtszeiten der weiteren Wahlmitglieder betragen zwei Jahre.
- (3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt vier Jahre. Sie beginnt zeitgleich mit der Wahlperiode des Senats

**§ 25**  
**Wahlprüfung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich bei dem Wahlvorstand einzureichen und zu begründen. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
  - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
  - b) gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere,
  - c) Vorschriften der Wahlordnung bei der Durchführung der Wahl oder bei der Stimmabzählung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahlen beeinflusst worden seien.
- (3) Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Präsidium. Zur Vorbereitung der Entscheidung soll ein Wahlprüfungsausschuss gebildet werden, der vom Präsidium eingesetzt wird. Der Ausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der im Senat vertretenen Gruppe zusammen. Bei einem eindeutig begründeten Einspruch kann das Präsidium auf die Einsetzung eines Wahlprüfungsausschusses verzichten

und die Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl beschließen.

- (4) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl oder von Teilen der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund derselben Wählerverzeichnisse wie bei der für ungültig erklärt Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet, ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald die Anordnung unanfechtbar oder im verwaltungstechnischen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. § 23 Abs. 1 findet Anwendung.

### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Senat an der Universität Paderborn vom 26. Mai 2015 (AM.Uni.Pb 32/15) außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 12. Mai 2021.

Paderborn, den 19. Mai 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

## Anhang

### zu § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 1

Die Verteilung der Sitze und das Zufallen freier Sitze erfolgen nach dem Hare-Niemeyer Verfahren (Anzahl der Stimmen einer Liste x Anzahl der Sitze im Senat: Gesamtzahl der Stimmen aller Listen) und folgendem Beispiel:

6 Listen eines Wahlbezirks bewerben sich auf 11 Sitze. Die 1100 Stimmen verteilen sich wie folgt:  
349:348:52:51:50:250

Verteilung nach Hare-Niemeyer:

Liste	1	2	3	4	5	6	Summe
Stimmen	349	348	52	51	50	250	1100
Anteile	3,49	3,48	0,52	0,51	0,50	2,50	11
Ganze Z.	-3	-3	-0	-0	-0	-2	8
Rest	0,49	0,48	0,52	0,51	0,50*	0,50	3 (*=Los Liste 5)
Sitze	3	3	1	1	1	2	11

Die Liste 6 hat nur eine\*n Bewerber\*in oder von Liste 6 scheidet ein Mitglied aus und sie hat keine\*n Ersatzbewerber\*in. Die Liste 2 hat ebenfalls keine\*n Ersatzbewerber\*in.

Also kann Liste 2 insgesamt 3 Sitze und Liste 6 insgesamt 1 Sitz besetzen.

Für die Listen 1, 3, 4, und 5 werden bzgl. der auf sie entfallenden 7 Sitze die Anteile gemäß ihrer Stimmenzahl nach der Formel aus §18 Abs.1 mit entsprechend verringelter Anzahl der Sitze und Gesamtzahl der Stimmen berechnet. Von diesen Anteilen wird jeweils die Anzahl der schon vergebenen Sitze subtrahiert. Der freie Sitz steht der Liste mit dem größten Rest zu.

Liste	1	3	4	5	Summe
Stimmen	349	52	51	50	502
Anteil	4,87	0,72	0,71	0,70	7
Sitze	-3	-1	-1	-1	6 (schon vergebene Sitze)
Rest	1,87	-0,28	-0,29	-0,30	1 (freier Sitz)
Freier Sitz	1				1

Die Liste 1 erhält den freien Sitz.

Die neue Sitzverteilung lautet

Liste	1	2	3	4	5	6
Sitze	4	3	1	1	1	1

Sind gleichzeitig mehrere freie Sitze zu vergeben, wird das Verfahren nacheinander auf die einzelnen freien Sitze angewandt.

---

**HERAUSGEBER**

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**